

Beiträge der Pressekonferenz vom 25.11.2004

[Übersicht der Beiträge](#)

Eritrea: Desertion und Kriegsdienstverweigerung

Bernd Mesovic, Pro Asyl

"Eritreer, die den Kriegsdienst verweigert, sich dem Militärdienst entzogen haben oder desertiert sind, bedürfen des Schutzes der Genfer Flüchtlingskonvention"

Im Mittelpunkt der heutigen Pressekonferenz stehen die Aussagen der jungen Deserteure und Deserteurinnen aus Eritrea. Sie sprechen für sich. Die Zeugnisse belegen, dass den Betroffenen adäquater Schutz gewährt werden muss, denn sie haben sich dem totalitären Anspruch des eritreischen Regimes und einer umfassenden Politik der Militarisierung der eritreischen Gesellschaft entzogen. Sie setzen damit ein Zeichen und handeln nicht nur für sich selbst. Mit ihren Berichten brechen sie das Schweigen und verweigern der Regierung die Loyalität. Sie setzen sich damit im Fall einer erzwungenen Rückkehr erheblichen Gefahren aus. Auch amnesty international hat etwa Folter und Misshandlung von Gefangenen in Eritrea durch Interviews mit freigelassenen und entkommenen Gefangenen dokumentiert, ihren Namen aber nicht nennen können – aus Furcht vor Vergeltungsmaßnahmen gegen sie, auch außerhalb Eritreas und gegenüber ihren Familien in Eritrea.

Deutsche Behörden stehen in der Verantwortung, eritreischen Deserteuren den notwendigen Schutz zu gewähren. Weder das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge noch die Gerichte tun das in ausreichendem Maße. Bedingt durch den jahrzehntelangen bewaffneten Befreiungskampf beinhaltet der Dienst mit der Waffe aus der Sicht des



Bild: Zecarias Tedros

[Bestellen Sie die Broschüre](#)

["Eritrea - Kriegsdienstverweigerung und Desertion"](#) .

Mit ausführlichen Interviews, Beiträgen zur Geschichte, Politik, Menschen-rechtssituation und Verfolgung von KriegsdienstverweigerInnen und DeserteurInnen. (64 Seiten A4)

5 Euro zzgl. Versandkosten.

[Inhaltsverzeichnis der Broschüre](#)

eritreischen Staates eine Identifikation mit dem Staat Eritrea. Wehrdienstverweigerung, Wehrdienstentziehung und Desertion wird als staatsgefährdend empfunden. Wer den Machtanspruch des völlig militarisierten Staates auf solche Weise in Frage stellt, setzt sich politischer Verfolgung aus. Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidungspraxis deutscher Gerichte, die in den meisten Fällen – wenn überhaupt – nur Abschiebungshindernisse nach § 53 Absatz 4 Ausländergesetz (Abschiebungsverbot nach der Europäischen Menschenrechtskonvention) feststellen, nicht ausreichend. Die Rechtsfolge dieser Entscheidungspraxis ist die Erteilung einer Duldung – kein verlässlicher Schutz und verbunden mit vielen Nachteilen. Aus Sicht von PRO ASYL bedürfen Eritreer, die den Kriegsdienst verweigert, sich dem Militärdienst entzogen haben oder desertiert sind, des Schutzes der Genfer Flüchtlingskonvention (§ 51 Abs. 1 AuslG).

Ich möchte mich hier nur kurz mit dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Eritrea auseinandersetzen, der für Bundesamt und Gerichte die zentrale Informationsquelle bildet. Solche Berichte stellen, obwohl sie lediglich für die Gerichtsöffentlichkeit gedacht sind, einen Kompromiss dar zwischen der notwendigen Benennung menschenrechtlicher Probleme und ihrer diplomatischen Verklausulierung.

Am Eritreabericht des AA vom 25. Mai 2004 fallen einige Besonderheiten auf.

1. So behauptet das Auswärtige Amt, "eine Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis, die nach Merkmalen wie Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischer Überzeugung diskriminiert, ist nicht festzustellen." Dies ist zumindest hinsichtlich des Merkmals der politischen Überzeugung sehr fragwürdig, belegen doch die Berichte von Menschenrechtsorganisationen, dass gegen jede als oppositionell verstandene politische Regung mit harter Hand – auch mit den Mitteln des Strafrechts – vorgegangen wird.

2. Das Auswärtige Amt behauptet, es gebe keine gesicherten Erkenntnisse, dass Personen oder Personengruppen allein wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe staatlichen Repressionen, Misshandlungen, Verhaftungen oder sonstigen willkürlichen Handlungen der Staatsorgane ausgesetzt wird. Wo es aber gesicherte Erkenntnisse gibt, nämlich hinsichtlich des Umgangs mit politischen Oppositionellen, wird dies nicht aus eigener Sachkenntnis dargestellt, sondern amnesty zugeschrieben: "Laut amnesty international gehören willkürliche Verhaftungen von Regimekritikern, verbunden mit längeren Haftstrafen ohne Anklageerhebung sowie Misshandlungen während der Haft zum Justizalltag in Eritrea."
3. Wenn man amnesty international zur Haftsituation von Seiten des Auswärtigen Amtes schon zitiert, dann sollte man dies nicht mit dem euphemistischen Begriff "Misshandlung" verbinden, stellt doch ai den entsprechenden Abschnitt in seinem Bericht über Eritrea "Du hast kein Recht zu fragen" von Mai 2004 unter die deutliche Überschrift "Folter und Misshandlungen von Gefangenen". Benannt werden bei ai differenziert Foltermethoden, extrem grausame Haftbedingungen sowie die Existenz von Geheimgefängnissen. Da der Lagebericht des AA die Sachlage nur mit Stand vom April 2004 wiedergibt, konnte dieser amnesty-Bericht noch nicht verwertet werden. Nicht nur aus diesem Grund empfiehlt sich deshalb eine kurzfristige Aktualisierung des Berichtes.
4. Skandalös ist der lediglich fünfzeilige Absatz über die Folter. Dort heißt es: "Das eritreische Strafgesetzbuch verbietet Folter. Es gibt keine gesicherten Erkenntnisse, dass eritreische Behörden Folter anwenden. Berichten zahlreicher Beobachter zufolge wendet die Polizei aber mindestens gelegentlich, u.a. bei Verhören, Schläge und andere physische Misshandlungen an; u.a. sollen Militärdienstverweigerer langandauernden Handfesselungen und ungeschützten Aufhalten in der Sonne bei

großer Hitze ausgesetzt worden sein." Hier ist zu fragen: Was hält das Auswärtige Amt, das offenbar Erkenntnisse vor Ort – zum Beispiel in den Lagern des Dahlak-Archipels – nicht gewinnen kann, für "gesicherte Erkenntnisse"? Warum werden an dieser Stelle die Erkenntnisse von Nichtregierungsorganisationen nicht erwähnt? Wo Folter klar benannt werden müsste, werden "Schläge und andere physische Misshandlungen" bagatellisierend erwähnt. Dass ein längerer ungeschützter Aufenthalt in der Sonne bei großer Hitze oder das Festhalten in Metallcontainern unter solchen Bedingungen eine ungewöhnlich grausame Methode darstellt und gar den Vorwurf der Folter rechtfertigen kann, wird ausgeblendet.

5. Derart aus dem Zusammenhang gerissen ist auch die Darstellung des derzeit geltenden eritreischen Strafgesetzbuches, bei der das Auswärtige Amt offen lässt, inwieweit die entsprechenden Bestimmungen eingehalten werden. Die Vielzahl der Straftaten aus dem Militärbereich, auf die weiterhin die Todesstrafe steht (von der "Verletzung der Wachpflicht" über "Demoralisierung der Truppen" bis zu "Fahnenflucht"), würde ebenfalls eine deutliche Kommentierung durch das AA nahe legen, die über die Information hinausgehen, dass kein Fall bekannt geworden sei, in dem die Todesstrafe vollzogen worden ist.
6. Die Missachtung jedweder rechtsstaatlicher Verfahren, die nach den in Eritrea geltenden strafprozessualen Vorschriften und der noch nicht verabschiedeten Verfassung zwingend vorgeschrieben sind, wird zwar erwähnt, jedoch in einen Kontext gestellt, der den Eindruck erweckt, betroffen von dieser Praxis seien lediglich hochrangige Abweichler aus der regierenden PFDJ und weitere Personen, die einen offenen regierungskritischen Brief unterstützt hätten.
7. Ebenso bagatellisierend ist die Behauptung des Auswärtigen Amtes "Die Haftbedingungen sind für alle Inhaftierten gleich und sehr spartanisch." Berichte von amnesty international oder Human Rights Watch zu den Haftbedingungen in

Militärlagern werden nicht zitiert, sondern verschwinden in der Formulierung: "Noch unterhalb dieses Standards wird die Unterbringung in Polizei- und Militärlagern im Umland von Asmara bewertet."

8. Berichte über die Zwangsrekrutierung von Kindern, auch über nach dem eritreisch-äthiopischem Grenzkrieg durchgeführte Rekrutierungen von Kindern, werden im Lagebericht nicht aufgeführt. Ebenso wenig Thema sind Aussagen von ehemaligen Militärdienstleistenden über den allgemein üblichen sexuellen Missbrauch weiblicher Einberufener. Stattdessen lesen wir beim Auswärtigen Amt den lapidaren Hinweis: "Die Strafgesetze verbieten sexuelle Gewalt im Sinne von Vergewaltigung". Es folgen Ausführungen lediglich zur Genitalverstümmelung.
9. Wo der Lagebericht sich unter der Überschrift "Behandlung von rückgeführten Personen" mit den ausführlichen Informationen von amnesty international etwa zum Schicksal der gewaltsam aus Malta abgeschobenen Eritreer im Jahre 2002 auseinander zu setzen hätte, findet sich stattdessen lediglich die apodiktische und wohl kaum tatsächengestützte Behauptung, eine Person, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt habe, müsse in der Regel nicht mit staatlichen Repressionsmaßnahmen rechnen, denn die eritreischen Behörden hielten Asylanträge für ein legitimes Mittel, einen Aufenthalt im Ausland zu erreichen. Tatsache ist, dass es in den letzten Jahren kaum Abschiebungen aus Deutschland gegeben hat, weil die eritreischen Auslandsvertretungen Papiere nicht ausstellten. Das lässt verschiedene Interpretationen zu. Das AA äußert sich explizit nicht zur Frage des Rückkehrrisikos für Oppositionelle, die sich dem Machtanspruch der eritreischen Regierung widersetzt oder entzogen haben, zur Rückkehrgefährdung durch exilpolitisches Engagement und die – von den Exilorganisationen immer wieder behauptete – umfassende Bspitzelung in Deutschland.

Es ist vom Auswärtigen Amt zu verlangen, dass die

entsprechenden Erkenntnisse in den Lagebericht aufgenommen werden. Es steht außer Zweifel, dass das Auswärtige Amt über sie verfügt, denn in Einzelauskünften an Verwaltungsgerichte tauchen sie durchaus auf. So heißt es in einer Einzelauskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Magdeburg vom 8. Juni 2004: "So weit eritreische staatliche Stellen durch Sicherheitsbehörden Kenntnis von Mitgliedern und deren Tätigkeiten innerhalb von regierungsoppositionellen Organisationen (Parteien) erhalten, werden diese registriert. Dabei ist davon auszugehen, dass diese oppositionellen Organisationen ständig beobachtet werden. Im Unterschied zu einfachen oder passiven Mitgliedern ist davon auszugehen, dass Mitglieder in leitenden bzw. führenden Positionen zum Teil gezielt überwacht werden. Jede Aktivität bzw. Mitgliedschaft im Rahmen einer von der eritreischen Regierung eingestuften oppositionellen Organisation wird von den eritreischen Stellen als staatschädigend eingestuft. Dabei unterscheiden die eritreischen Behörden nicht zwischen einzelnen Organisationen. ..." Zur Rückkehrgefährdung erwarten wir von einem aktualisierten Lagebericht Klartext: Rückkehrer im wehrpflichtigen Alter stehen in der Gefahr, sofort zum Wehrdienst unter den in der heute vorgelegten Dokumentation beschriebenen extremen Bedingungen herangezogen zu werden. Kriegsdienstverweigerer, Wehrdienstentzieher und Deserteure stehen in der konkreten Gefahr, wegen des angeblich staatsgefährdenden Charakters ihrer Handlung politisch verfolgt und menschenrechtswidriger Behandlung ausgesetzt zu werden. PRO ASYL hat den Eindruck, dass die eritreischen Auslandsvertretungen in der letzten Zeit in einigen Fällen offenbar gezielt Rückreisedokumente für Ausreisepflichtige in Deutschland ausgestellt haben, derer man wegen ihrer oppositionellen Betätigung habhaft werden wollte. Ein Grund mehr für das Auswärtige Amt, in seinem Lagebericht sorgsamer als bisher zu formulieren.

Die Lageberichte des Auswärtigen Amtes sind die wesentliche Grundlage für die Erstellung sogenannter Herkunftsländerleitsätze beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge. Diese prägen in vieler Hinsicht die Entscheidungspraxis des Bundesamtes. Das Auswärtige Amt behauptet in seinen

grundsätzlichen Anmerkungen zu den Lageberichten, dass sie ohne Rücksichtnahme auf außenpolitische Interessen formuliert würden und deshalb nur beschränkter Zugang zu den Lageberichten gegeben werden könne. Vor diesem Hintergrund allerdings sind die diplomatisch verklausulierten Formulierungen, die Ungenauigkeiten und Mängel des Lageberichtes überaus verwunderlich.